

Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Glashütten

Die Gemeinde Glashütten erlässt aufgrund des Art. 23, 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung - GO – (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. 260) und des Art. 22 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) nachstehende:

Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Glashütten

Vom 09.04.2019

§ 1

Darstellung des Gemeindewappens

Die Gemeinde Glashütten führt ein Gemeindewappen. Die Wappenbeschreibung lautet: “Unter von Silber und Schwarz geviertem Schildhaupt gespalten von Silber und Rot; vorne ein nach links gewendetes steigendes, rotes Einhorn, hinten eine silberne Zinnenmauer.“

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens

1. Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde Glashütten.
2. Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.
3. Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
4. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

§ 3

Verwendung des Gemeindewappens in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke

1. Bei der Verwendung des Gemeindewappens in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke muß jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden werden.
2. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Glashütten haben oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
3. Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 4

Verwendung des Gemeindewappens zu Schmuckzwecken

1. Bei Verwendung des Gemeindewappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
2. Die zu schmückenden Gegenstände (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.
3. Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

1. Die Genehmigung wird widerrufen, wenn
 - a) die durch die Genehmigung erteilten Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - c) die Gebühr nach § 6 nicht entrichtet wird.
2. Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Gemeindewappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichen zu unterlassen.

§ 6

Gebühr

1. Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens wird eine Gebühr von 11,00 € bis 512,00 € erhoben. Für diese gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Gemeindewappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Gemeinde an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Gemeindewappens führt, dem Ansehen der Gemeinde dient.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.1996 mit Änderungssatzung vom 23.11.2001 außer Kraft.

Glashütten, den 09.04.2019

Gemeinde Glashütten

Kaniewski
1. Bürgermeister

(vom 09.04.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau
Nr. 5/2019 vom 26.04.2019)